



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 15 / 195. Jahrgang / 2014

Kundgemacht am 9. April 2014

Amtssigniert. SID2014041024037
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 342 Stellenausschreibung, Besetzung einer Planstelle der Modellfunktion Sozialer Fachdienst bei der Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 343 Stellenausschreibung, Besetzung einer Planstelle der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fachbearbeitung beim Sachgebiet Hydrographie und Hydrologie des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 344 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin für Innere Medizin oder als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 345 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 346 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin am öffentlichen Landeskrankenhaus Hochzirl, Anna-Dengel-Haus

Nr. 347 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 348 Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung eines Filmes

Nr. 349 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Pfaffenhofen

Nr. 350 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Flurling

Nr. 351 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Pettnau

Nr. 352 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Polling

Nr. 353 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Hatting

Nr. 354 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Inzing

Nr. 355 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Ranggen

Nr. 356 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Unterperfuss

Nr. 357 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Kematen

Nr. 358 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Marktgemeinde Völs

Nr. 359 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Marktgemeinde Rum

Nr. 360 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Ampass

Nr. 361 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Tulfes

Nr. 362 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Mils

Nr. 363 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Volders

Nr. 364 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Baumkirchen

Nr. 365 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Fritzens

Nr. 366 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Marktgemeinde Wattens

Nr. 367 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Kolsass

Nr. 368 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tristach

Nr. 369 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tristach

Nr. 370 Verlautbarung der Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission für Landeslehrer beim Amt der Tiroler Landesregierung für die Funktionsperiode vom 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2018

Nr. 371 Verlautbarung, Werttarif für Nutzschweine im zweiten Vierteljahr 2014

Nr. 372 Verlautbarung, Werttarif für Schlachtschweine im Monat April 2014

Nr. 373 Offenes Verfahren: Straßen- und Brückenbauarbeiten für die Begleitstraße Fügen–Uderns an der B 169 Zillertalstraße

Nr. 374 Offenes Verfahren: Straßenbauarbeiten für die Ortsdurchfahrt Trins im Zuge der L 10 Gschnitztalstraße

Nr. 375 Offenes Verfahren: Straßenbauarbeiten für die für die Böschungssanierung vor der Kitzgrabengalerie im Zuge der L 237 Kühtaistraße

Nr. 376 Offenes Verfahren: Straßenbauarbeiten für die Errichtung eines Steinschlagschutzzaunes im Zuge der B 180 Reschenstraße

Nr. 377 Offenes Verfahren: Brücken-, Tunnel- und Straßenbauarbeiten für den Neubau der Niklasgalerie im Zuge der B 180 Reschenstraße

Nr. 378 Offenes Verfahren: Metallmöbel – Garderobenspinde für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH

Nr. 379 Offenes Verfahren: Schlosserarbeiten Außenanlagen für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH

Nr. 380 Aufruf zum Wettbewerb: Lieferung von 30 kV-Mittelspannungsschaltanlagen SF6-isoliert für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Nr. 381 Öffentliche Ausschreibung: Baumeisterarbeiten, Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsinstallationen sowie Elektroinstallationen für ein Bauvorhaben der „Neuen Heimat Tirol“ in Ötz

Nr. 342 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70/2014/58

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Planstelle der Modellfunktion Sozialer Fachdienst

Beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, ist ab Juni 2014 eine Planstelle der Modellfunktion Sozialer Fachdienst (SOFD4) als Karenzvertretung zu besetzen.

Bei einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden beträgt das Mindestentgelt € 2.452,70 brutto/Monat.

Der Aufgabenbereich umfasst:

- fachliche und inhaltliche Beurteilung von Maßnahmen der Behindertenhilfe,
- Beratung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige,
- fachliche Mitarbeit bei der inhaltlichen Prüfung von Angeboten der Behindertenhilfe,
- fachliche Begleitung von Pilotprojekten,
- Einschulung und Hilfestellung in fachlichen Fragen für die Mitarbeiter/innen der Bezirksverwaltungsbehörden (Behindertenhilfe),
- Recherchetätigkeiten und fachliche Abklärungen (intern und extern).

Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- abgeschlossene Ausbildung in Sozialer Arbeit (Sozialakademie oder FH),
- Berufserfahrung im Behindertenbereich und Fachwissen über aktuelle Entwicklungen,
- Eigeninitiative, Einsatzbereitschaft, Flexibilität,
- Belastbarkeit in Stresssituationen,
- Führerschein B,
- Team-, Koordinations- und Kommunikationsfähigkeit.

Bewerbungen sind bis spätestens 16. April 2014 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter Angabe der Aktenzahl 70/2014/58 einzubringen.

Gemäß § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Innsbruck, 31. März 2014

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 343 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70/2014/59

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Planstelle der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fachbearbeitung 3

Beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Hydrographie und Hydrologie, ist mit sofortiger Wirksamkeit eine

Planstelle der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fachbearbeitung 3 zu besetzen. Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden. Der Dienort ist Innsbruck. Das Einsatzgebiet liegt im gesamten Bundesland Tirol. Das Mindestentgelt beträgt derzeit brutto € 2.617,20 pro Monat.

Der mit der Planstelle verbundene Aufgabenbereich umfasst:

- Betrieb/Erweiterung und Verbesserung der hydrographischen Messnetze,
- praktischer Messdienst zur Erhebung der diversen Parameter des Wasserkreislaufes vor Ort,
- Datenbearbeitung und Datenplausibilisierung,
- Datenmanagement,
- Hochwassernachrichtendienst,
- Sachverständigentätigkeit in Verwaltungsverfahren.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende fachliche Voraussetzungen:

- Abschluss einer Höheren Schule mit technischem, naturwissenschaftlichem oder EDV-technischem Hintergrund,
- gute EDV-Kenntnisse, nach Möglichkeit Beherrschung einer modernen Programmiersprache wie Perl, Java oder dgl., Datenbankkenntnisse,
- nach Möglichkeit praktische Erfahrung in der Bearbeitung hydrologischer Fragestellungen,
- Grundverständnis für naturwissenschaftliche Zusammenhänge,

und folgende persönliche Voraussetzungen:

- Klarheit und Gewandtheit im Ausdruck (mündlich und schriftlich),
- Teamfähigkeit,
- Eigeninitiative, Einsatzbereitschaft und Flexibilität bei der Erledigung von Aufgaben,
- effizientes, zielstrebiges, lösungsorientiertes Arbeiten mit hohem Genauigkeitsanspruch,
- Bereitschaft zur fallweisen Dienstverrichtung auch außerhalb der regulären Dienstzeit (Hochwassereinsatz),
- hohe Bereitschaft zur Einarbeitung in hydrologische und EDV-technische Fragestellungen,
- Führerschein B

erwartet.

Bewerbungen sind bis spätestens 30. April 2014, wenn möglich per E-Mail an organisation.personal@tirol.gv.at oder bei der Abteilung Organisation und Personal, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, unter Angabe der Aktenzahl 70/2014/59 einzubringen.

Gemäß § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Innsbruck, 2. April 2014

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 344 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung IVa

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin für Innere Medizin oder Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin

Am Institut für Sport-, Alpinmedizin & Gesundheitstourismus (ISAG) der Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH gelangt eine Karenzstelle als Facharzt/-ärztin für Innere Medizin oder Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin zur Besetzung.

Qualifikationen: Facharzt/-ärztin für Innere Medizin oder Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin.

Erwünscht: Erfahrung in sportmedizinischer Leistungsdiagnostik, Fachkenntnisse in Echokardiographie.

Aufgabenbereich: Sportmedizinische Untersuchung von Spitzensportlern und Breitensportlern inkl. Leistungsdiagnostik und sportmedizinischer Beratung, ärztliche Mitarbeit am Olympiazentrum Innsbruck, Leistungsdiagnostik sowie Trainingsberatung bei diversen Erkrankungen.

Geboten wird: Mitarbeit in einem international renommierten sportmedizinischen Institut.

Für nähere Informationen steht Prim. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schobersberger unter wolfgang.schobersberger@uki.at zur Verfügung.

Interessenten, die dieses Angebot anspricht, richten ihre aussagekräftige Bewerbung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Ausschreibungsnummer 1218 an das Landeskrankenhaus-Universitätskliniken Innsbruck, Personalabteilung IVa, z. Hd. Mag. (FH) Christian Lindner, Anichstraße 35, 6020 Innsbruck, E-Mail: lki.personalabteilung4a@tilak.at

Ausschreibungsnummer: 00001218; **Vakanz:** 30002530.
Innsbruck, 3. April 2014

Nr. 345 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung IVa

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin

An der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie gelangt eine Karenzstelle als Ausbildungsarzt/-ärztin für das Sonderfach Kinder- und Jugendpsychiatrie mit einem Beschäftigungsausmaß von 100% (40 Wochenstunden) zur Besetzung.

Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium und Interesse an klinisch-psychiatrischer Tätigkeit.

Erwünscht: Jus practicandi, teilweise absolvierte Gegenfächer, Erfahrung im psychosozialen Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen, Teamfähigkeit, Flexibilität, Kommunikationsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Interesse an wissenschaftlichem Arbeiten, psychotherapeutische Grundlagen.

Das monatliche Mindestgehalt beträgt brutto € 2.638,20. Es erhöht sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteile.

Bewerbungen sind schriftlich oder per E-Mail in der Personalabteilung IVa des Landeskrankenhauses Universitätskliniken

Innsbruck, Anichstraße 35, Verwaltungsgebäude, 1. Stock, unter Angabe der Ausschreibungsnummer 1219 einzubringen
(E-Mail: lki.personalabteilung4a@tilak.at).

Ausschreibungsnummer: 00001219; **Vakanz:** 30018045.
Innsbruck, 3. April 2014

Der Personalbereichsleiter: Mag. (FH) Christian Lindner

Nr. 346 • TILAK – Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin

Am öffentlichen Landeskrankenhaus Hochzirl, Anna-Dengel-Haus, gelangt ab 7. Mai 2014, befristet bis 6. Mai 2015, eine Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin für das Fach Neurologie zur Besetzung.

Zusätzlich zur neurologisch-/neurorehabilitativen Ausbildung besteht die Möglichkeit, sich in den neurophysiologischen Untersuchungstechniken und speziellen Therapiestrategien (Botulinumtoxinbehandlung, intrathekale Baclofentherapie) fortzubilden.

Bei einer Leistung von durchschnittlich 40 Diensten pro Jahr mit einer mittleren Auslastung ohne zusätzliche Überstunden wird ein Jahresbruttogehalt von ca. € 56.600,- erzielt. Zusätzlich können noch Poolgelder anfallen. Die Vergütung erhöht sich gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteile.

Bewerbungen sind bis spätestens 30. April 2014 schriftlich oder per E-Mail (gerhard.lechner@tilak.at) in der Personalabteilung des öffentlichen Landeskrankenhauses Hochzirl einzubringen.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Hochzirl, 3. April 2014

Der Kaufmännische Direktor: i. V. Mag. (FH) Lechner

Nr. 347 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/663-2014

VERORDNUNG

des Amtes der Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung und Frauen die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

jugendfrei:

„Dancing in Jaffa“ (99 Minuten);

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Rio 2 – Dschungelfieber 2D“ (102 Minuten);

„Tinkerbell und die Piratenfee“ (78 Minuten);

frei ab dem vollendeten 8. Lebensjahr:

„Muppets Most Wanted“ (112 Minuten);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Her“ (126 Minuten);

„Noah 3D“ (138 Minuten).

Innsbruck, 31. März 2014

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 348 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24561/591-2014

**KUNDMACHUNG
des Amtes der Landesregierung
über die Bewertung eines Filmes**

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 31. März 2014 wird gemäß § 2 Z. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60, nachstehender Film wie folgt bewertet:

mit „wertvoll“:

„Auge um Auge“ (Constantin, 3.206 Laufmeter).

Innsbruck, 1. April 2014

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 349 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/485a

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes für den Inn in der Gemeinde Pfaffenhofen**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 14. April 2014 bis 12. Mai 2014 in der Gemeinde Pfaffenhofen und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 3. April 2014

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 350 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/485c

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes für den Inn in der Gemeinde Flauring**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 14. April 2014 bis 12. Mai 2014 in der Gemeinde Flauring und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen ins-

besondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 3. April 2014

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 351 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/485d

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes für den Inn in der Gemeinde Pettnau**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 14. April 2014 bis 12. Mai 2014 in der Gemeinde Pettnau und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 3. April 2014

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 352 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/485e

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes für den Inn in der Gemeinde Polling**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 14. April 2014 bis 12. Mai 2014 in der Gemeinde Polling und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 3. April 2014

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 353 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/485f

KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes für den Inn in der Gemeinde Hatting

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 14. April 2014 bis 12. Mai 2014 in der Gemeinde Hatting und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 3. April 2014

Für den Landeshauptmann: *Dipl.-Ing. Federspiel*

Nr. 354 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/485g

KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes für den Inn in der Gemeinde Inzing

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 14. April 2014 bis 12. Mai 2014 in der Gemeinde Inzing und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 3. April 2014

Für den Landeshauptmann: *Dipl.-Ing. Federspiel*

Nr. 355 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/485h

KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes für den Inn in der Gemeinde Ranggen

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 14. April 2014

bis 12. Mai 2014 in der Gemeinde Ranggen und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 3. April 2014

Für den Landeshauptmann: *Dipl.-Ing. Federspiel*

Nr. 356 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/485i

KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes für den Inn in der Gemeinde Unterperfuss

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 14. April 2014 bis 12. Mai 2014 in der Gemeinde Unterperfuss und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 3. April 2014

Für den Landeshauptmann: *Dipl.-Ing. Federspiel*

Nr. 357 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/485j

KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes für den Inn in der Gemeinde Kematen

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 14. April 2014 bis 12. Mai 2014 in der Gemeinde Kematen und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als

Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 3. April 2014

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 358 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/485k

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes für den Inn in der Marktgemeinde Völs**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 14. April 2014 bis 12. Mai 2014 in der Marktgemeinde Völs und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 3. April 2014

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 359 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/485l

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes für den Inn in der Marktgemeinde Rum**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 14. April 2014 bis 12. Mai 2014 in der Marktgemeinde Rum und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 3. April 2014

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 360 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/485m

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes für den Inn in der Gemeinde Ampass**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 14. April 2014 bis 12. Mai 2014 in der Gemeinde Ampass und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 3. April 2014

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 361 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/485n

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes für den Inn in der Gemeinde Tulfes**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 14. April 2014 bis 12. Mai 2014 in der Gemeinde Tulfes und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 3. April 2014

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 362 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/485o

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes für den Inn in der Gemeinde Mils**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 14. April 2014 bis 12. Mai 2014 in der Gemeinde Mils und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 3. April 2014

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 363 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/485p

KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes für den Inn in der Gemeinde Volders

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 14. April 2014 bis 12. Mai 2014 in der Gemeinde Volders und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 3. April 2014

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 364 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/485q

KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes für den Inn in der Gemeinde Baumkirchen

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 14. April 2014 bis 12. Mai 2014 in der Gemeinde Baumkirchen und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutz-

wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 3. April 2014

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 365 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/485r

KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes für den Inn in der Gemeinde Fritzens

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 14. April 2014 bis 12. Mai 2014 in der Gemeinde Fritzens und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 3. April 2014

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 366 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/485s

KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes für den Inn in der Marktgemeinde Wattens

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 14. April 2014 bis 12. Mai 2014 in der Marktgemeinde Wattens und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 3. April 2014

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 367 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/485t

KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes für den Inn in der Gemeinde Kolsass

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 14. April 2014 bis 12. Mai 2014 in der Gemeinde Kolsass und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der ^{^^^^^^} des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 3. April 2014

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 368 • Gemeinde Tristach

KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Entwurfes
einer Änderung des Flächenwidmungsplanes

Gemäß § 65 Abs. 3 TROG 2011 bedürfen Änderungen des Flächenwidmungsplanes einer Umweltprüfung gemäß den Bestimmungen des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes, soweit sie die Festlegung von Sonderflächen für UVP-pflichtige Anlagen nach § 49a vorsehen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tristach hat in seiner Sitzung vom 27. März 2014 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 65 Abs. 5 sowie § 113 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, in Verbindung mit § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes, LGBl. Nr. 34/2005, beschlossenen, nachfolgenden Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 1265, 1269, 1272, 1276, 1281, 1282/1, 1287, 1288, 1289, 1290, 1291, 1294, 1296, 1297, 1296, 1297, 1298, 1299, 1300, 1301, 1302, 1303, 1304, 1305, 1309, 1310, 1311, 1312, 1313, 1314, 1315, 1316, 1317, 1318, 1320, 1321/1, 1323, 1330, 1331, 1334, 1335, 1338, 1345 und 1725, alle KG Tristach, durch sechs Wochen hindurch – vom 9. April 2014 bis einschließlich 21. Mai 2014 – zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Tristach aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes, LGBl. Nr. 34/2005.

Erweiterung Dolomitengolf Osttirol

Der Gemeinderat beschließt die Auflegung des Entwurfes der Änderung des Flächenwidmungsplanes für die in den vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter erstellten Änderungsplänen dargestellten, oben angeführten Grundstücke von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011 in „Sonderfläche für UVP-pflichtige Anlagen“ gemäß § 49a TROG 2011 i. V. m. „Sonderfläche Sportanlage Golfplatz SFGp“ gemäß § 50 TROG 2011, LGBl. Nr. 56.

Die maßgebenden Unterlagen (Pläne, Erläuterungsbericht und Umweltbericht) liegen während der Auflegungsfrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Tristach zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter der Adresse <http://tinyurl.com/dologolf> oder unter <http://www.tristach.at> (Menü „Gemeinde“ • „Raumordnung“ • „Erweiterung Dolomitengolf Osttirol“) einzusehen.

Hinweis: Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf bei der Gemeinde Tristach abzugeben.

Tristach, 4. April 2014

Der Bürgermeister: Ing. Mag. Markus Einhauer

Nr. 369 • Gemeinde Tristach

KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Entwurfes einer
Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Gemäß § 65 Abs. 2 TROG 2011 bedürfen Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes einer Umweltprüfung gemäß den Bestimmungen des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes, soweit sie die Möglichkeit der Errichtung von UVP-pflichtigen Anlagen zum Gegenstand haben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tristach hat in seiner Sitzung vom 27. März 2014 zu Tagesordnungspunkt 2 beschlossen, gemäß § 65 Abs. 5 und § 70 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56 in Verbindung mit § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes, LGBl. Nr. 34/2005, nachfolgenden Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tristach im Bereich der Grundstücke Gpn. 1265, 1269, 1272, 1276, 1281, 1282/1, 1287, 1288, 1289, 1290, 1291, 1294, 1296, 1297, 1298, 1299, 1300, 1301, 1302, 1303, 1304, 1305, 1309, 1310, 1311, 1312, 1313, 1314, 1315, 1316, 1317, 1318, 1320, 1321/1, 1323, 1330, 1331, 1334, 1335, 1338, 1345 und 1725, alle KG Tristach, durch sechs Wochen hindurch – vom 9. April 2014 bis einschließlich 21. Mai 2014 – zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Tristach aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes, LGBl. Nr. 34/2005.

Erweiterung Dolomitengolf Osttirol

Der Gemeinderat beschließt die Auflegung des Entwurfes der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter erstellten Änderungspläne der KG Tristach im Bereich der oben angeführten Grundstücke von derzeit „landwirtschaftliche Freihaltefläche (FL)“ gemäß § 27 Abs. 2 lit. h TROG 2011 in „Vorwiegend Sondernutzung für Sport und Erholung SF 5“ gemäß § 31 Abs. 1 lit. j TROG 2011 „UVP-pflichtiger Golfplatz. Erweiterung zum bestehenden Golfplatz in Lavant. Die entsprechende Infrastruktur zur Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie die verkehrsmäßige Erschließung sind vorhanden.“

Die maßgebenden Unterlagen (Pläne, Erläuterungsbericht und Umweltbericht) liegen während der Auflegungsfrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Tristach zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter der Adresse <http://tinyurl.com/dologolf> oder unter <http://www.tristach.at> (Menü „Gemeinde“ • „Raumordnung“ • „Erweiterung Dolomitengolf Osttirol“) einzusehen.

Hinweis: Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf bei der Gemeinde Tristach abzugeben.

Tristach, 4. April 2014

Der Bürgermeister: Ing. Mag. Markus Einhauer

Nr. 370 • Amt der Tiroler Landesregierung • Abteilung Justizariat

**VERLAUTBARUNG
der Geschäftsverteilung der Disziplinar-
kommission für Landeslehrer beim Amt der Tiroler
Landesregierung für die Funktionsperiode
vom 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2018**

Gemäß § 10 i. V. m. § 12 des Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 89, i. d. g. F wird die Zusammensetzung der Senate der Disziplinarkommission für Landeslehrer beim Amt der Tiroler Landesregierung für die Funktionsperiode vom 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2018 wie folgt festgelegt:

- Vorsitzender: HR Dr. Christoph Platzgummer
- Stellvertreter: HR Dr. Georg Zepharovich
- Schulaufsichtsorgan: Landesschulinspektor
Mag. Dr. Werner Mayr
- Ersatzmitglied: Landesschulinspektorin
Mag. Ingrid Handle
- Schulaufsichtsorgan: Landesschulinspektor
Roland Teissl
- Ersatzmitglied: Landesschulinspektor
Dipl.-Ing. Anton Lendl
- Schulaufsichtsorgan: Landesschulinspektor
Dipl.-Ing. Dr. Stephan Prantauer
- Ersatzmitglied: Fachinspektorin Ing. Christina Röck

Lehrer:

**A) Senat für Landeslehrer an allgemein bildenden
Pflichtschulen:**

- Mitglied: Oberlehrer an der Neuen Mittelschule
Dietmar Schöpf
- 1. Ersatzmitglied: Volksschuldirektorin
Dipl.-Päd. Erika Bucher
- 2. Ersatzmitglied: Sonderschullehrerin
Dipl.-Päd. Bianca Derfesser

B) Senat für Landeslehrer an Berufsschulen:

- Mitglied: Berufsschuloberlehrer
Schulrat Dipl.-Päd. Christian Raich
- 1. Ersatzmitglied: Berufsschuloberlehrer
Walter Brunner
- 2. Ersatzmitglied: Berufsschuloberlehrer
Alfred Tschanett

**C) Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen
Berufs- und Fachschulen:**

- Mitglied: Fachschuloberlehrer
Ing. Michael Juffinger
- 1. Ersatzmitglied: Fachschuloberlehrerin
Ing. Sigrid Ortner
- 2. Ersatzmitglied: Fachschuloberlehrerin
Ing. Gertrud Eberharter

D) Religionslehrer (Diözese Innsbruck):

In Fällen, in denen über dienstliche Verfehlungen von Religionslehrern der katholischen Kirche, deren Stammschule im Bereich der Diözese Innsbruck liegt, zu befinden ist, gehören dem Senat an:

- Mitglied: Fachinspektorin Judith Jetzinger
- 1. Ersatzmitglied: Fachinspektorin Christa Helminger
- 2. Ersatzmitglied: Fachinspektorin Dr. Dorothea Reinalter

E) Religionslehrer (Erzdiözese Salzburg):

In Fällen, in denen über dienstliche Verfehlungen von Religionslehrern der katholischen Kirche, deren Stammschule im Bereich der Erzdiözese Salzburg liegt, zu befinden ist, gehören dem Senat an:

- Mitglied: Fachinspektorin Judith Jetzinger
- 1. Ersatzmitglied: Fachinspektorin Christa Helminger
- 2. Ersatzmitglied: Fachinspektorin Dr. Dorothea Reinalter

Innsbruck, 3. April 2014

*Der Vorsitzende der Disziplinarkommission
beim Amt der Landesregierung: Dr. Platzgummer*

Nr. 371 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIe-30/522

**VERLAUTBARUNG
Werttarif für Nutzschweine
im zweiten Vierteljahr 2014**

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBI. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten Nutzschweine für das zweite Vierteljahr 2014 wie folgt festgesetzt (Nettopreise):

- Ferkel bis zehn Wochen Stückpreis € 80,-
- Läufer von elf Wochen bis 50 kg pro kg € 2,40
- Schweine über 50 kg pro kg € 2,-

Die Festlegung des Werttarifes erfolgte nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 1. April 2014

Für den Landeshauptmann: Dr. Kössler

Nr. 372 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIe-30/523

**VERLAUTBARUNG
Werttarif für Schlachtschweine
im Monat April 2014**

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBI. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten Schlachtschweine für den Monat April 2014 mit € 1,95 pro kg (Nettopreis) festgesetzt.

Die Festlegung des Werttarifes erfolgte nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des pro kg berechneten durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 1. April 2014

Für den Landeshauptmann: Dr. Kössler

Nr. 373 • Amt der Tiroler Landesregierung • VuS-B 169-0/112-2014

**OFFENES VERFAHREN
Straßen- und Brückenbauarbeiten
für die Begleitstraße Fügen–Uderns an der
B 169 Zillertalstraße, km 8,40 bis km 9,60**

Bauumfang: Gegenstand der Ausschreibung ist der Neu- bzw. Ausbau der Begleitstraße Fügen–Uderns an der B 169 Zil-

lertalstraße von km 8,40 bis km 9,60 und umfasst den Neubau der Rischbachbrücke, der Wegunterführung Gemeindestraße Uderns, der Finsingbachbrücke, des Durchlasses „Seitengraben“ zum GH Gießenbach, Straßenbauarbeiten, Entwässerungsarbeiten, ökologische Begleitmaßnahmen im Uderner Gießen, die Errichtung von Stützmauern im Bereich Werkszufahrt Binder, bei der Wegunterführung Kapfing und die Errichtung einer Fußgängerrampe beim Bahnhof Kapfing.

Unterlagen: Die Anbotsunterlagen können ab sofort im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4041 erhältlich.

Abgabetermin: Die Angebote müssen bis spätestens Montag, den 5. Mai 2014, um 10 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adresstikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, 3. Stock, Zi. 334, eingelangt sein, wo anschließend auch die Angebotseröffnung stattfindet. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 3. April 2014

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Dr. Molzer

Nr. 374 • Amt der Tiroler Landesregierung • VuS-L 10-0/26-2014

OFFENES VERFAHREN

Straßenbauarbeiten

für die Ortsdurchfahrt Trins, Bauabschnitt 03, im Zuge der L 10 Gschnitztalstraße, km 3,98 bis km 4,08

Baumumfang: Gegenstand der Ausschreibung ist der Umbau der Ortsmitte von Trins im Bereich von Straßenkilometer 3,980 bis 4,079. Die Bauloslänge beträgt ca. 100 m. Im gesamten Bereich wird ein durchgehender Gehsteig errichtet, die Entwässerung adaptiert und der Straßenbelag erneuert.

Unterlagen: Die Anbotsunterlagen können ab sofort im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4041 erhältlich.

Abgabetermin: Die Angebote müssen bis spätestens Montag, den 5. Mai 2014, um 10.30 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adresstikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, 3. Stock, Zi. 334, eingelangt sein, wo anschließend auch die Angebotseröffnung stattfindet. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 3. April 2014

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Dr. Molzer

Nr. 375 • Amt der Tiroler Landesregierung • VuS-L 237-0/18-2014

OFFENES VERFAHREN

Straßenbauarbeiten

für die Böschungssanierung vor der Kitzgrabengalerie im Zuge der L 237 Kühtaistraße, km 11,73 bis km 11,86

Baumumfang: Gegenstand der Ausschreibung ist eine Böschungssanierung mittels Stützwinkel (Länge ca. 80 m) vor der Kitzgrabengalerie an der L 237 Kühtaistraße von km 11,73 bis km 11,86.

Unterlagen: Die Anbotsunterlagen können ab sofort im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4041 erhältlich.

Abgabetermin: Die Angebote müssen bis spätestens Freitag, den 2. Mai 2014, um 10 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adresstikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, 3. Stock, Zi. 339, eingelangt sein, wo anschließend auch die Angebotseröffnung stattfindet. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 4. April 2014

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Dr. Molzer

Nr. 376 • Amt der Tiroler Landesregierung • VuS-B 180-0/37-2014

OFFENES VERFAHREN

Straßenbauarbeiten

für die Errichtung des Steinschlagschutzzaunes Kirchtalgrabengalerie im Zuge der B 180 Reschenstraße, km 28,32 bis km 28,44

Baumumfang: Gegenstand der Ausschreibung ist die Errichtung eines Steinschlagschutzzaunes zwischen der Inneren Kirchtalgrabengalerie und der Aspentalgalerie oberhalb der B 180 Reschenstraße zwischen km 28,32 und km 28,44.

Unterlagen: Die Anbotsunterlagen können ab sofort im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4041 erhältlich.

Abgabetermin: Die Angebote müssen bis spätestens Freitag, den 2. Mai 2014, um 10.30 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adresstikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, 3. Stock, Zi. 339, eingelangt sein, wo anschließend auch die Angebotseröffnung stattfindet. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 4. April 2014

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Stigger

Nr. 377 • Amt der Tiroler Landesregierung • VuS-B 180-53/25-2014

OFFENES VERFAHREN

Brücken-, Tunnel- und Straßenbauarbeiten für den Neubau der Niklasgalerie im Zuge der B 180 Reschenstraße, km 30,22 bis km 30,66

Baumumfang: Das gegenständliche Baulos umfasst den Neubau der Niklasgalerie, die Aufweitung eines Naturtunnels, den Neubau der Stillerbachbrücke, die Errichtung von Stützmauern und Steinschlagschutznetzen sowie Wasserbau- und Straßenbauarbeiten. Zur Umsetzung des Bauvorhabens ist eine 450 m lange, zweispurige Umfahrungsstraße anzulegen.

Unterlagen: Die Anbotsunterlagen können ab Freitag, den 11. April 2014 unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4041 erhältlich.

Abgabetermin: Die Angebote müssen bis spätestens Montag, den 5. Mai 2014, um 11 Uhr, in einem verschlossenen Um-

schlag, mit der amtlichen Adresstikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1–3, 3. Stock, Zi. 334, eingelangt sein, wo anschließend auch die Angebotseröffnung stattfindet. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 4. April 2014

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Guglberger

Nr. 378 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH •
GZl. 6032-05/1796-2014

OFFENES VERFAHREN/BAUAUFTRAG

Metallmöbel – Garderobenspinde

Öffentlicher Auftraggeber: TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Maximilianstraße 35, 6020 Innsbruck.

Kontaktstelle: Bau und Technik, Dipl.-Ing. Dr. Johannes Gerhold, Fax +43/(0)512/504-28714, E-Mail: bau.technik@tilak.at

Technische Projektleitung: ARGE KHZ, Grabenweg 67, 6020 Innsbruck, Stefan Unterberger, Tel. +43/(0)512/395800, Fax +43/(0)512/395810, E-Mail: office@malojer.com

Ausschreibungs- und allfällige ergänzende Unterlagen sind erhältlich bei der oben genannten Kontaktstelle oder im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen>

Kosten der Unterlagen: € 31,-.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote/Teilnahmeanträge: 29. April 2014, 11 Uhr.

Angebote/Teilnahmeanträge sind an die oben genannte Kontaktstelle, Sekretariat, 2. Stock, zu richten.

Öffnung der Angebote: 29. April 2014, 12 Uhr.

Ort der Angebotsöffnung: Kontaktstelle bei der TILAK, Besprechungszimmer, EG.

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zusätzliche Angaben:

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sowie die Ausgabe allfälliger ergänzender Unterlagen ist die Anmeldung im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen>

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TILAK, kundgemacht im Internet unter <http://www.tilak.at/agb>

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers werden nicht anerkannt.

Innsbruck, 2. April 2014

Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH:
Bmst. Dipl.-Ing. Alois Radelsböck

Nr. 379 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH •
GZl. 6032-05/1798-2014

OFFENES VERFAHREN/BAUAUFTRAG

Schlosserarbeiten Außenanlagen

Öffentlicher Auftraggeber: TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Maximilianstraße 35, 6020 Innsbruck.

Kontaktstelle: Bau und Technik, Dipl.-Ing. Dr. Johannes Gerhold, Fax +43/(0)512/504-28714, E-Mail: bau.technik@tilak.at

Technische Projektleitung: ARGE KHZ, Grabenweg 67, 6020 Innsbruck, Stefan Unterberger, Tel. +43/(0)512/395800, Fax +43/(0)512/395810, E-Mail: office@malojer.com

Ausschreibungs- und allfällige ergänzende Unterlagen sind erhältlich bei der oben genannten Kontaktstelle oder im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen>

Kosten der Unterlagen: € 42,-.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote/Teilnahmeanträge: 29. April 2014, 11 Uhr.

Angebote/Teilnahmeanträge sind an die oben genannte Kontaktstelle, Sekretariat, 2. Stock, zu richten.

Öffnung der Angebote: 29. April 2014, 12.15 Uhr.

Ort der Angebotsöffnung: Kontaktstelle bei der TILAK, Besprechungszimmer, EG.

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zusätzliche Angaben:

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sowie die Ausgabe allfälliger ergänzender Unterlagen ist die Anmeldung im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen>

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TILAK, kundgemacht im Internet unter <http://www.tilak.at/agb>

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers werden nicht anerkannt.

Innsbruck, 3. April 2014

Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH:
Bmst. Dipl.-Ing. Alois Radelsböck

Nr. 380 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

AUFRUF ZUM WETTBEWERB

Lieferung von 30 kV-Mittelspannungsschaltanlagen SF6-isoliert

Auftraggeber:

- TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, vertreten durch die TINETZ-Stromnetz Tirol AG, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 2,
- Elektrizitätswerke Reutte AG, Großfeldstraße 10–14, 6600 Reutte,
- Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Salurner Straße 11, 6020 Innsbruck, sowie
- Mitglieder der Energie West Management- und Service-GmbH.

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

Beschreibung: Lieferung von anreihbaren und nicht anreihbaren 30 kV-Mittelspannungsschaltanlagen SF6-isoliert.

Verfahren: Verhandlungsverfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb.

Ausführungs-/Lieferzeitraum: Rahmenvereinbarung bis 31. März 2015 mit Verlängerungsoption um zweimal ein weiteres Jahr.

Teilnahmebedingungen: siehe Veröffentlichung im EU-Amtsblatt (Datum der Absendung an das EU-Amtsblatt: 4. April 2014).

Eingang der Teilnahmeanträge: bis spätestens Montag, den 28. April 2014, 16 Uhr, gemäß den Bestimmungen der Teilnahmeunterlagen.

Informationen/Anforderung der Teilnahmeanträge: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Maria Riedl, Tel. +43/(0)50607-21400, Fax +43/(0)50607-41677, E-Mail: ausschreibung@tiwag.at

Innsbruck, 3. April 2014

Nr. 381 • Neue Heimat Tirol

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

Baumeisterarbeiten

Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsinstallationen

Elektroinstallationen

für die Wohnanlage Ötz (ÖZ 03) – Betreutes Wohnen (9 Mietwohnungen + TG-Plätze in Passivhausbauweise)

Ausschreibende Stelle: Neue Heimat Tirol, Gemeinnützige WohnungsGmbH, 6023 Innsbruck, Gumpstraße 47.

Unterlagen: Die Angebotsunterlagen können ab 9. April 2014 bis einschließlich 6. Mai 2014 von der Ausschreibungsdatenbank unter <http://www.ausschreibung.at> gegen ein Entgelt von maximal € 17,- je Download heruntergeladen werden.

Angebotsabgabe:

Abgabeort: Neue Heimat Tirol, Gumpstraße 47, 6023 Innsbruck.

Abgabetermin: bis spätestens Dienstag, den 6. Mai 2014, 14.00 Uhr.

Die Angebotseröffnung erfolgt öffentlich am 6. Mai 2014, um 15.00 Uhr, im Bürogebäude der Neuen Heimat Tirol, 4. Stock.

Bewerberkreis: Unternehmen mit entsprechender Befugnis und Nachweis der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit und der technischen Leistungsfähigkeit, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben.

Innsbruck, 3. April 2014

Die Geschäftsführung:

Dir. Hannes Gschwentner Prof. Dr. Klaus Lugger

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-742185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-742185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck